

## Wesentliche Merkmale für eine Freiberuflichkeit und Prüfmuster der deutschen Rentenversicherung

Immer häufiger stellt die Clearingstelle DRV bei Prüfungen fest, dass eine freiberufliche Tätigkeit nicht vorliegt und somit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingetreten ist. Dies mit teilweisen hohen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen verbunden.

Welche Kriterien unterscheiden denn nun einen Freiberufler von „normalen“ Angestellten.

<b>Arbeitnehmer</b>	<b>Selbstständige</b>
Vorgabe der Arbeitszeit, Teilnahme am Gleitzeitverfahren, Bedienen von Zeiterfassungsgeräten (Stechuhren)	keine Zeiterfassung durch Auftraggeber, ggf. nur zeitlich gebunden an Öffnungszeiten
Urlaubsansprüche	Freizeit wird durch Auftragslage bestimmt
Anweisungen zur Art der Tätigkeit, Vorgabe von Verrichtungswegen, Arbeitsanweisungen, festgelegtes Aufgabengebiet	lediglich Resultat ist maßgebend, unabhängig vom zeitlichen Aufwand
Arbeiten müssen in eigener Person erbracht werden	Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmer
festgelegter Arbeitsort, bei Außendienstlern – festgelegtes Einsatzgebiet	freies Agieren oder Handeln, ggf. auch international
nur einen Auftraggeber, bzw. 5/6 der Gesamteinkünfte (Einkünfte im wesentlichen Umfang) werden bei diesem erzielt	verschiedene Auftraggeber mit unterschiedlicher finanzieller Gewichtung der Aufträge
festen Bezüge	Betriebsrisiko aufgrund eingebrachter Materialien oder Werkzeuge
früher bereits in der gleichen Tätigkeit bei diesem Auftraggeber beschäftigt gewesen	Werbung mit eigenem Corporate Design und eigener Webseite

Die Clearingstelle ordnet anhand der Checkliste zu, welche Art der Beschäftigung vorliegt. Sind die folgenden Sachverhalte überwiegend erfüllt sind, sprechen diese entweder für eine Selbstständigkeit oder eine angestellte Beschäftigung.

Um einen Verdacht der Scheinselbstständigkeit zu vermeiden, sollten Sie sicherstellen, dass Sie folgende Konstellationen vermeiden:

- über längere Zeit nur einen Auftraggeber
- kein eigener Unternehmensauftritt nach außen (weder Werbung, noch Buchführung)
- Weisungsgebundenheit gegenüber dem Auftraggeber
- Teilnahme an regelmäßigen internen Briefings und Meetings des Auftragsgebers
- mehr als 5/6 des Gesamtumsatzes von einem Auftraggeber

Umgekehrt sind Sie nach den Richtlinien der Rentenversicherung auf der sicheren Seite, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- freie Ortswahl und Zeitplanung
- freie Honorarverrechnung
- freie Auftragswahl mit Option der Ablehnung
- Beschäftigung eigener Angestellter